

## Doch kein Verbot einzelner Hunderassen

*Nationalratskommission zieht ihren früheren Vorschlag zurück*



American-Stafford-Shire gemischt mit Pitbull: Gefährlicher Hund? (Bild: Karin Hofer)

**Nach dem Widerstand in der Vernehmlassung ist die nationalrätliche Wissenschaftskommission von der Idee des Verbots einzelner Hunderassen abgekommen. Stattdessen will sie in einem eigenen Hundegesetz die Halter verstärkt in die Pflicht nehmen.**

(sda) Ein eidgenössisches Hundegesetz soll landesweit für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund sorgen, ohne dass bestimmte Rassen verboten werden. Mit 14 zu 5 Stimmen hat eine Nationalratskommission dieses Gesetz verabschiedet.

Es brauche ein Hundegesetz, sagte Oskar Freysinger (svp., Wallis) von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) am Freitag vor den Medien. In der Schweiz lebten 500 000 Hunde, darunter 70 000 bis 80 000 «ziemliche Brocken». Dies berge ein Gefahrenpotenzial, zumal Hunde auf Aggression dressiert werden könnten.

Aufgrund einer gleichzeitig geschaffenen Verfassungskompetenz schlägt die WBK laut Freysinger ein «schlankes, griffiges und abgerundetes» Gesetz vor. In diesen Spezialerlass eingebaut werden auch Normen der Tierschutzgesetzgebung und des Obligationenrechts: «Wer einen Hund hat, soll alles vor sich haben.»

### Keine eidgenössische Rasseliste

Im Gegensatz zu einem früheren Projekt der Kommission verzichtet das Gesetz nun auf die Auflistung gefährlicher Hunderassen, die verboten oder speziell behandelt werden sollen. Rasselisten waren in der Konsultation auf starken Widerstand gestossen. Die Gefährlichkeit eines Hundes lasse sich nicht an der Rasse festmachen, sagte Freysinger.

Einzelne Kantone haben in der Zwischenzeit Rasselisten erlassen, laut Freysinger «jeder eine andere». Die Vorlage der WBK ermöglicht es den Kantonen ausdrücklich, strengere Vorschriften zum Schutz vor gefährlichen Hunden zu erlassen. Freysinger erwartet aber, dass sie Kantone mit der Zeit auf die «pragmatische Linie» einschwenken.

### Halter und Züchter in der Pflicht

Das Gesetz nimmt in erster Linie die Besitzer und Züchter in die Pflicht. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Menschen noch Tiere gefährden. Sie dürfen nicht auf Aggressivität gezüchtet werden. An sensiblen Orten wie auf Schulanlagen und Pausenplätzen, in öffentlichen Gebäuden und an verkehrsreichen Strassen besteht Leinenpflicht.

Werden Menschen oder Tiere von einem Hund erheblich verletzt oder fällt ein Hund durch übermässiges Aggressionsverhalten auf, muss dies gemeldet werden. Die Behörden ordnen dann Massnahmen an, die von der Verpflichtung zum Besuch eines Hundekurses über ein Haltungsverbot bis hin zur Tötung des Tieres reichen können.

Der Bundesrat kann Kurse «zur Sozialisierung» von Hunden für die Halter obligatorisch erklären. Solche Kurse sieht bereits die Tierschutzgesetzgebung vor. Nach Auskunft Freysingers bezweckt das Hundegesetz damit aber nicht den Schutz der Hunde, sondern den Schutz des Menschen.

### Scharfe Hunde nur im Schutzdienst

Für Spezialeinsätze namentlich im Dienste von Polizei und Armee lässt das Gesetz Ausnahmen zu. So dürfen Hunde für den Schutzdienst auf Schärfe abgerichtet werden. Der Bundesrat kann zudem vorschreiben, dass Hunde bestimmter Rassetypen nur in kantonally registrierten Zuchtstätten gezüchtet werden dürfen.

Ins Gesetz aufgenommen wurde auch, dass die Halterin oder der Halter eines Hundes für den von seinem Tier angerichteten Schaden haftet. Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Der Nationalrat wird sich in der Sommersession mit der Vorlage der WBK befassen. Die Debatte über den Schutz vor gefährlichen Hunden läuft bereits seit einigen Jahren. Ausgelöst wurde sie durch die Pitbull-Attacke, bei der am 1. Dezember 2005 im zürcherischen Oberglatt ein sechsjähriger Knabe getötet wurde.

Nachrichten &gt; Schweiz

21. Februar 2009, Neue Zürcher Zeitung

## Kein Pitbull-Verbot in der Schweiz

### *Gesetzlicher Rahmen für die Kohabitation von Mensch und Hund*

**Ein eidgenössisches Hundegesetz soll für ein möglichst problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund sorgen. Auf ein Verbot gewisser Rassen soll entgegen früheren Absichten verzichtet werden.**

rom. Bern, 20. Februar

An den Hunden scheiden sich die Geister und auch die Meinungen der eidgenössischen Parlamentarier. Unvergessen bleibt, wie National- und Ständeräte nach der Zerfleischung eines Kindes durch einen Pitbull im zürcherischen Oberglatt quasi Schlange standen, um eine vom «Blick» lancierte Petition für ein Pitbull-Verbot zu unterschreiben. Dass sie sich damit selber zum Handeln aufforderten, schien sie weniger zu stören als die von der Boulevardzeitung angedrohten Sanktionen bei einer Unterschriftenverweigerung: Die Widerspenstigen wurden namentlich an den medialen Pranger gestellt. Inzwischen ist bei den Parlamentariern wieder die Vernunft eingekehrt. Aufgrund der Einwände und Argumente von Sachverständigen wird nun ein Verbot bestimmter Hunderassen als kaum praktikabel und zudem als wenig hilfreich zum Schutz der Menschen erachtet. Hingegen scheint ein Spezialgesetz, das vor allem die Züchter und die Halter in die Pflicht nimmt, mehrheitsfähig zu sein. Ein entsprechender Entwurf ist von der nationalrätlichen Wissenschaftskommission am Freitag mit 14 zu 5 Stimmen verabschiedet worden.

#### **Notwendige Verfassungsänderung**

Damit ein solches Gesetz überhaupt vom Parlament erlassen werden kann, braucht es allerdings eine entsprechende in der Bundesverfassung verankerte Kompetenz. Die Kommission schlägt deshalb eine Ergänzung von Art. 80 BV vor. Dieser soll nicht mehr bloss dem Tierschutz, sondern auch dem Schutz vor Tieren gewidmet sein. In einem neuen Abs. 2 bis wird dem Bund die Kompetenz eingeräumt, Vorschriften zu erlassen «über den Schutz des Menschen vor Verletzungen durch Tiere, die vom Menschen gehalten werden». Diese Verfassungsänderung benötigt die Zustimmung von Volk und Ständen. Gestützt darauf, könnte dann das Hundegesetz in Kraft treten, das vom Nationalrat als Erstrat in der Sommersession behandelt werden soll. Es bezweckt, «die Haltung von und den Umgang mit Hunden so zu regeln, dass sie gesellschaftsverträglich sind», sowie «die Bevölkerung vor verhaltensgestörten und gefährlichen Hunden zu schützen».

Bei ihrer Arbeit stützte sich die Kommission auf die von Kynologen eingereichten Vorschläge. Vor den Medien rechtfertigte der Walliser SVP-Nationalrat Oskar Freysinger das neue Gesetz mit der grossen Zahl von Hunden – er quantifizierte sie auf eine halbe Millionen, wovon etwa 70 000 «rechte Brocken» und damit eine potenzielle Gefahr für den Menschen seien.

Zudem könnten Hunde zu einer tödlichen Waffe abgerichtet werden, was beispielsweise bei einem Pferd nicht möglich sei. Deshalb sei ein spezielles Hundegesetz sinnvoll. Darin eingebaut werden sollen auch Normen der Tierschutzgesetzgebung und des Obligationenrechts inklusive Haftung und Versicherung. Wer sich einen Hund beschafft, hätte damit alle Vorschriften und Pflichten in einem einzigen Erlass gebündelt.

Im Gegensatz zu den früheren Absichten der Kommission verzichtet das Gesetz auf die Auflistung gefährlicher Hunderassen, die verboten oder speziell behandelt werden sollen. Rassenlisten, wie sie vereinzelt Kantone kennen, waren in der Konsultation auf Ablehnung gestossen und in der Kommission nicht mehr gefordert worden. Die Gefährlichkeit eines Hundes lasse sich nicht an der Rasse festmachen, sagte Freysinger: «Es gibt in jeder Rasse Problemfälle.» Und er fügte bei, dass der hierzulande besonders geschmähte Pitbull beispielsweise in den USA ein beliebter Babysitter sei. Den Kantonen bleibt es jedoch unbenommen, an ihren Rassenlisten festzuhalten und über das Bundesgesetz hinauszugehen.

### **Leinen- und Meldepflicht**

Der Gesetzesentwurf nimmt in erster Linie die Besitzer und Züchter in die Pflicht. Hunde müssen so gezüchtet und gehalten werden, dass sie weder Menschen noch Tiere gefährden. An sensiblen Orten wie auf Schulanlagen und Pausenplätzen, in öffentlichen Gebäuden und an verkehrsreichen Strassen soll die Leinenpflicht gelten. Werden Menschen oder Tiere von einem Hund erheblich verletzt oder fällt ein Hund durch übermässiges Aggressionsverhalten auf, muss dies gemeldet werden. Die Behörden ordnen dann Massnahmen an, die von der Verpflichtung zum Besuch eines Hundekurses über ein Haltungsverbot und die Fremdplacierung bis hin zur Tötung des Tieres reichen können. Für Spezialeinsätze namentlich im Dienst von Polizei und Armee lässt das Gesetz Ausnahmen zu.

Freysinger rechnet damit, dass die Vorlage die Hürde des Nationalratsplenums problemlos nehmen wird. Hinter dem neuen Hundegesetz stünden SP, Grüne, CVP und je ein Drittel der SVP und der FDP. Von bürgerlicher Seite werden der als unnötig erachtete neue Erlass und auch die entsprechende Verfassungsänderung allerdings mit einem Nichteintretensantrag bekämpft.

---

**Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:**

[http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/kein\\_pitbull-verbot\\_in\\_der\\_schweiz\\_1.2055957.html](http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/kein_pitbull-verbot_in_der_schweiz_1.2055957.html)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

---